

► Familienrecht

Konflikt um Ehwohnung wird Familienstreitsache

| Der Verfahrenswert einer Ehwohnungssache (§ 200 FamFG) richtet sich auch dann nach § 48 Abs. 1 1. Halbs. FamGKG, wenn das Familiengericht das Verfahren als sonstige Familiensache (§ 266 FamFG) betrieben hat. Der Regelwert wird bei einer einstweiligen Anordnung hälftig angesetzt (OLG Karlsruhe 14.1.21, 5 WF 150/20, Abruf-Nr. 220906). |

Die getrennt lebenden Eheleute waren hälftige Miteigentümer eines als Ehwohnung genutzten Grundstücks. Als die Ehefrau auszog, tauschte der Ehemann das Wohnungsschloss aus. Daraufhin erwirkte die Ehefrau mit einer einstweiligen Anordnung den erneuten Mitbesitz der Wohnung. Die Ehefrau beantragte, den Verfahrenswert auf hier 9.475 EUR festzusetzen. Denn der Wert richte sich im Fall einer Besitzstörung gemäß § 3 ZPO nach dem Unterlassungsinteresse. Bei Störung von Wohnbesitz sei der Wert nach § 41 Abs. 1 GKG auf den Jahreswert begrenzt (jährlicher Rohertrag des Hauses hier 18.951 EUR : 2 = 9.475 EUR).

Das OLG Karlsruhe sah dies anders: Es handelte sich um eine Ehwohnungssache gemäß § 200 Abs. 1 FamFG. Der Anspruch auf Mitbesitz ergebe sich vorliegend nicht aus § 861 BGB, sondern aus § 1361b BGB analog. Dies gilt, wenn Besitz oder Nutzungsrechte an der Wohnung durch verbotene Eigenmacht des anderen Ehegatten entzogen werden. Das OLG reduzierte deshalb den Regelstreitwert von auf 3.000 EUR auf 1.500 EUR (hälftiger Hauptsachewert). Der volle Wert komme nur in Betracht, wenn die einstweilige Verfügung eine Hauptsacheregulierung vorwegnimmt oder sie erübrigt. Dies war hier nicht der Fall.

► Erbrecht

Wert des Vorbehalts der beschränkten Erbenhaftung ist auch Streitwert der Vollstreckungsabwehrklage

| Durch den zugunsten des Beklagten erfolgten Ausspruch des Vorbehalts der beschränkten Erbenhaftung nach § 780 Abs. 1 ZPO ist der Kläger regelmäßig beschwert. Der Wert der Beschwerde entspricht dem Betrag der titulierten Hauptforderung, an deren Durchsetzung der Kläger ein (wirtschaftliches) Interesse hat (BGH 21.10.20, VIII ZR 261/18, Abruf-Nr. 219221). |

Der Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung ist mit der Feststellung verbunden, dass das Gericht eine reine Nachlassverbindlichkeit (§ 1967 BGB) bejaht. Wird dieses Urteil rechtskräftig, ist das nachfolgende Gericht bei der auf den Vorbehalt gestützten Vollstreckungsabwehrklage des Beklagten an diese Beurteilung gebunden (sog. Präjudizialität). Der Kläger ist in diesem Fall mit Einwänden gegen die Einordnung der Schuld als reine Nachlassverbindlichkeit ausgeschlossen (sog. Tatsachenpräklusion).

MERKE | Der Wert der Beschwerde ist der Betrag der titulierten Hauptforderung. Er entspricht zugleich dem Streitwert des Rechtsmittelverfahrens. Er ist damit Grundlage der Vergütungsansprüche der Bevollmächtigten in diesem Verfahren.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 220906

Der Anspruch auf Mitbesitz der Ehwohnung besteht analog § 1361b BGB



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 219221

Rechtskräftiges Urteil führt zu Präjudizialität und Tatsachenpräklusion